

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Neue Abschlussprüfung an BMS:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neustrukturierung der abschließenden Prüfungen im berufsbildenden Bereich sowie im Bereich der lehrer- und erzieherbildenden Schulen entsprechend der aktuellen Gesetzeslage vor.

Die derzeit geltenden Prüfungsordnungen für BMHS einerseits und für die Bildungsanstalten (BA) andererseits stammen aus dem Jahr 2000 und bilden die verordnungsmäßige Umsetzung der damals neuen Gesetzesbestimmungen der §§ 34 ff SchUG, BGBl. I Nr. 98/1999.

Im Jahr 2010 wurde mit BGBl. I Nr. 52/2010 die gesetzliche Grundlage für die neue standardisierte, teilzentrale Reife- bzw. Reife- und Diplom- bzw. Diplomprüfung geschaffen. Als Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind die Haupttermine 2015 (für vierjährige Oberstufenformen der AHS) und 2016 (für die fünfjährigen Oberstufenformen der AHS, für BMS, für BHS und für BA vorgesehen).

Die verordnungsmäßige Umsetzung dieser neuen Prüfungsbestimmungen des SchUG (§§ 34 ff SchUG) erfolgte durch die „Prüfungsordnung AHS“ (BGBl. II Nr. 174/2012) und durch die „Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten“ (BGBl. II Nr. 177/2012). Beide Verordnungen lösen mit Wirksamkeit für die Haupttermine 2015 bzw. 2016 (gemäß obiger Beschreibung) die alten Prüfungsordnungen aus 2000 hinsichtlich der RP, der R-DP und der DP an höheren Schulen ab.

Lediglich der Bereich der berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) blieb bisher von der verordnungsmäßigen Umsetzung ausgespart, wenngleich die gesetzliche Vorgabe mit Wirksamkeit für den Haupttermin 2016 existiert.

Es ist somit einer der Hauptgesichtspunkte des Entwurfs, die BMS (so, wie 2012 hinsichtlich der BHS und der BA geschehen) aus der alten Prüfungsordnung heraus in die neue Prüfungsordnung des Jahres 2012 zu integrieren.

2. Kollegs und Sonderformen für Berufstätige:

Ein weiterer Hauptgesichtspunkt des Entwurfs ist die Bereinigung der zwischen SchUG und SchUG-BKV erfolgten Veränderungen im jeweiligen Geltungsbereich. Mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2010 wurden auch die als Tagesform geführten Kollegs und Vorbereitungslehrgänge in den Geltungsbereich des (damals noch) SchUG-B übergeführt. Dieses SchUG-BKV besitzt noch die „alten“ Prüfungsbestimmungen aus 1999 (BGBl. I Nr. 99/1999), sodass die alten Prüfungsordnungen aus dem Jahr 2000 weiterhin für die Tageskollegs sowie für sämtliche Abendformen (Langformen der BMHS und der BA), Aufbaulehrgänge, Lehrgänge, Kollegs) zur Anwendung gelangen.

Die nachstehende Tabelle soll helfen, die bestehenden Strukturen und deren Veränderungen besser nachvollziehen zu können:

Übersicht zu Prüfungsordnungen

Prüf.Ordn. BMHS, BA – neu BGBI. II Nr. 177/2012 idF des Entwurfs Abschnitt 4, Unterabschnitte	Schulart (Form, Fachrichtung)	BMHS – alt BGBI. II Nr. 70/2000 Teil 2, Abschnitte	KIGA/SOZ – alt BGBI. II Nr. 58/2000 Teil 2, Abschnitte	Bemerkungen
1 – ab 2016 f Tagesform	Höh. Techn./gew. LA	6 – ab 2016 nur f B + AUL-B		
1a – ab 2016 f Tagesform	Techn./gew. Fachschule	1 – ab 2016 nur f B		
1b – ab 2016 f Tagesform	Meister/Werkm./Bauhandw.	2 – ab 2016 nur f B		
2 – ab 2016 f Tagesform	HLA f Mode	7 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
2a – ab 2016 f Tagesform	FS f Mode	3 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
3 – ab 2016 f Tagesform	HLA f künstl. Gestaltung			Keine Sonderform f B
4 – ab 2016 f Tagesform	HLA f Tourismus	8 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
4a – ab 2016 f Tagesform	FS f Tourismus	5 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
4b – ab 2016 f Tagesform	FS Hotel	4 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
5 – ab 2016 f Tagesform	HLA f wirt.Berufe	16 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
6 – ab 2016 f Tagesform	HLA f wirt.Berufe – KKM	17 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
7 – ab 2016 f Tagesform	HLA f wirt.Berufe – U,W	18 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
7a – ab 2016 f Tagesform	FS f wirt.Berufe	15 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
7b – ab 2016 f Tagesform	FS f Soz.Berufe			Keine Sonderform f B
8 – ab 2019 f Tagesform	HAK	13 – ab 2016 nur f B + AUL-B		§ 68a für 2016 – 2018
8a – ab 2017 f Tagesform	HAS	12 – ab 2016 nur f B		§ 68b für 2016
9 – ab 2016 f Tagesform	BA KIGA		1 – entfällt ab 2016	Keine Sonderform f B
10 – ab 2016 f Tagesform	BA KIGA/Hort		2 – entfällt ab 2016	Keine Sonderform f B
11 – ab 2016 f Tagesform	BA SOZ		5 – entfällt ab 2016	Keine Sonderform f B

12 – ab 2016 f Tagesform	BA SonderKIGA		4 – ab 2016 nur f B	
13 – ab 2016 f Tagesform	BA SonderERZ		7 – ab 2016 nur f B	
14 – ab 2016 f Tagesform	Höh. Luf LA	20 – entfällt ab 2016		Keine Sonderform f B
	Kolleg Techn.	9 – auch f B		
	Kolleg Mode	10		Keine Sonderform f B
	Kolleg Tourismus	11		Keine Sonderform f B
	Kolleg HAK	14 – auch f B		
	Kolleg Wirt.Berufe	19		Keine Sonderform f B
	Kolleg KIGA		3 – auch f B	
	Kolleg SOZ		6 – auch f B	

Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung der Prüfungsordnung BHS, Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 177/2012):

Zu Z 1 und 3 (Titel und § 1):

In den Titel sowie den Kurztitel der Verordnung sind die berufsbildenden mittleren Schulen aufzunehmen, für welche, sofern sie als Tagesform geführt werden, diese Verordnung mit Wirksamkeit des Haupttermins 2016 Geltung haben soll.

Gleiches gilt für den Geltungsbereich (§ 1), der in einer neuen Z 2 des Abs. 1 die BMS als vom Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst, nennt. Entsprechend haben die BMS in Abs. 2 zu entfallen.

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend der inhaltlichen Veränderungen zu adaptieren.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 1):

§ 2 Abs. 1 Z 3 (neu) regelt nunmehr Form und Umfang der abschließenden Prüfung an BMS. Die gänzliche Neufassung des Abs. 1 erfolgt wegen der Verweise auf die geänderte Ziffernfolge in § 1 Abs. 1.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 4 Z 1):

Zur Diplomarbeit an höheren Schulen kommt die Abschlussarbeit an mittleren Schulen. Den gemeinsamen Überbegriff bildet die „abschließende Arbeit“ (vgl. auch § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG).

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 4 letzter Satz):

§ 2 Abs. 4 letzter Satz gilt nur für die höheren Schulen (BHS, BA). An mittleren Schulen besteht keine derartige Wahlmöglichkeit.

Zu Z 7 (§ 2 Abs. 5):

Hier erfolgt lediglich die Klarstellung, dass Zusatzprüfungen immer solche zur Reifeprüfung sind.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1):

Diese Bestimmung soll künftig auch für die Abschlussarbeit gelten, weshalb der gemeinsame Überbegriff (abschließende Arbeit) an die Stelle der Diplomarbeit tritt.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 2):

Diese Bestimmung soll künftig auch für die Abschlussprüfung an mittleren Schulen gelten, weshalb der gemeinsame Überbegriff (abschließende Prüfung) an die Stelle der Reife- und Diplomprüfung tritt.

Zu Z 10 und 14 (§ 4 Abs. 1, § 8 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 3):

Mit der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der administrative Instanzenzug entfallen. Es soll daher nicht mehr auf die Schulbehörde erster Instanz abgestellt werden, sondern auf die „zuständige Schulbehörde“. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 164/2013 und 48/2014.

Zu Z 11 (Überschrift des Unterabschnitts 1):

Unterabschnitt 1 des 3. Abschnittes soll künftig auch für die Abschlussarbeit gelten, weshalb der gemeinsame Überbegriff (abschließende Arbeit) an die Stelle der Diplomarbeit tritt.

Zu Z 12 (§ 7 samt Überschrift):

Abs. 1 entspricht dem derzeitigen § 7 und regelt das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“. Der neue Abs. 2 regelt die abschließende Arbeit an mittleren Schulen in entsprechender Weise. Die Begrifflichkeiten „Diplomcharakter“ und „Abschlusscharakter“ sind dem § 34 SchUG entnommen. Sie stellen einen Hinweis auf die unterschiedlichen Anforderungen im höheren und im mittleren Schulwesen dar.

In beiden Absätzen wird darüber hinaus klargestellt, dass die abschließende Arbeit grundsätzlich eine schriftliche Arbeit ist, die aber, je nach Bildungsziel der Schulart und nach konkreter Aufgabenstellung auch praktische und/oder grafische Arbeitsformen einschließen kann.

Zu Z 13 und 15 (§ 8):

Diese Bestimmungen sollen künftig auch für die Abschlussarbeit gelten, weshalb der gemeinsame Überbegriff (abschließende Arbeit) an die Stelle der Diplomarbeit tritt bzw. um die „Abschlussarbeit“ ergänzt wird.

Zu Z 16, 17 und 22 (§ 10, § 11, § 19a):

Die Neuformulierung der genannten Paragraphen soll einerseits den Überbegriff „abschließende Arbeit“ (anstatt „Diplomarbeit“) vorsehen, da diese Bestimmungen künftig auch für mittlere Schulen gelten, an denen eine „Abschlussarbeit“ abzulegen ist.

Zum anderen erfordert die Einbeziehung der mittleren Schulen eine dem § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung BMHS aus dem Jahr 2000 entsprechende Regelung, wonach an Fachschulen mit Betriebspraxis abweichende Prüfungstermine gelten. Die gesetzliche Grundlage für die Festlegung von abweichenden Prüfungsterminen findet sich in § 36 Abs. 2 letzter Satz SchUG.

Zu Z 18 (§ 12 Abs. 1):

Diese Bestimmung gilt nicht an mittleren Schulen, deren Prüfungsgebiete gemäß § 37 Abs. 2 Z 3 SchUG nicht teilzentral und standardisiert sind.

Zu Z 19 (§ 14 Abs. 1):

§ 14 gilt für mittlere und höhere Schulen gleichermaßen. Neu ist vorgesehen, dass in anderen als nur schriftlichen Klausurarbeiten eine Aufgabenstellung auch an eine Gruppe von Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vergeben werden kann und dass weiters auch vom Anspruchsniveau gleichwertige, aber doch unterschiedliche Aufgabenstellungen an Gruppen vergeben werden können. Dabei können die Aufgabenstellungen auch in Aufgaben oder Teilaufgaben (allenfalls mit zeitlichen Vorgaben) gegliedert werden.

Zu Z 20 (§ 15, § 16, § 17):

Diese Bestimmungen sollen künftig auch für die mittleren Schulen gelten.

Zu Z 21 (§ 18 Abs. 3):

Hier erfolgt eine an das höhere Schulwesen angepasste Ergänzung dahingehend, dass fremdsprachige Prüfungsgebiete in der betreffenden Fremdsprache abzulegen sind.

Zu Z 23 (§ 20 Abs. 1):

Diese Bestimmung bezieht sich ausschließlich auf höhere Schulen. Eines der Prüfungsgebiete gemäß § 12 (von denen drei teilzentral und standardisiert sind) kann von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten „abgewählt“ werden. In diesem Fall soll dieses Prüfungsgebiet jedenfalls eine mündliche Teilprüfung im Rahmen der mündlichen Prüfung bilden müssen.

Zu Z 24 (§ 22):

§ 22 soll künftig auch für die mittleren Schulen gelten. Lediglich die Möglichkeit der Gliederung der Aufgabenstellung in voneinander unabhängige Aufgaben mit Anforderungen in den Bereichen der Reproduktions- und Transferleistungen sowie der Reflexion und Problemlösung soll in mittleren Schulen nicht gegeben sein.

Zu Z 25 (4. Abschnitt, Unterabschnitte 1 bis 14):

Mit Ausnahme des 1. Unterabschnittes (betreffend die höheren technischen Lehranstalten) werden alle bestehenden Unterabschnitte angepasst und neue Unterabschnitte (1a, 1b, 2a, 4a, 4b, 7a, 7b, 8a) hinsichtlich der mittleren Schulen hinzugefügt.

Zu Z 26 (§ 68a, § 68b):

Unterabschnitt 8 des 4. Abschnittes betrifft die Handelsakademie. Diese wird ab dem laufenden Schuljahr 2014/15 nach einem neuen Lehrplan geführt (BGBl. II Nr. 209/2014), sodass die Reife- und Diplomprüfung ab dem Haupttermin 2019 diesem neuen Lehrplan zu entsprechen hat. § 68a enthält in der Anlage 1 als Übergangsbestimmung die für die Jahre 2016 bis 2018 geltende Prüfungsordnung an Handelsakademien.

Unterabschnitt 8a des 4. Abschnittes betrifft die Handelsschule. Diese wird ab dem laufenden Schuljahr 2014/15 nach einem neuen Lehrplan geführt (BGBl. II Nr. 209/2014), sodass die Abschlussprüfung ab dem Haupttermin 2017 diesem neuen Lehrplan zu entsprechen hat. § 68b enthält in der Anlage 2 als Übergangsbestimmung die für das Jahr 2016 geltende Prüfungsordnung an Handelsschulen.

Zu Z 27 (§ 69):

§ 69 regelt in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 das In- und Außerkrafttreten in der Stammfassung. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können mit Ablauf des Tages der Kundmachung in bzw. außer Kraft treten, da das Wirksamwerden der Verordnung losgelöst vom Inkrafttreten auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2016 ausgerichtet ist. Ausnahmen davon

bestehen lediglich im Bereich der kaufmännischen Schulen (HAK, HAS), siehe dazu die obigen Ausführungen zu den §§ 68a und 68b des Entwurfs.

Zu Z 28 (Anlagen 1 und 2):

Die Anlagen 1 und 2 enthalten die in den §§ 68a und 68b angekündigten Prüfungsbestimmungen für die Handelsakademie und die Handelsschule in Übergangszeiträumen. Die Form der Darstellung in Anlagen anstatt in den genannten Paragraphen direkt hat ausschließlich rechtssetzungstechnische Hintergründe.

Zu Art. 2 (Änderung der Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000):

Zu Z 1 und 3 (Titel und § 1):

Für abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2016 findet diese Verordnung nur noch auf Schulen Anwendung, die vom Geltungsbereich des SchUG-BKV umfasst sind. Das sind die Tageskollegs sowie die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen (Langformen der BMHS, AUL, Lehrgänge und Kollegs für Berufstätige). Der Titel sowie der Kurztitel der Verordnung sind entsprechend anzupassen.

Gleiches gilt für den Geltungsbereich (§ 1).

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend der inhaltlichen Veränderungen zu adaptieren.

Zu Z 4 (§ 5):

An Schulen gemäß SchUG-BKV sind Jahres- und Semesterprüfungen nicht vorgesehen. Stattdessen gibt es Modulprüfungen. Die Änderung des § 5 ist sohin redaktioneller Natur.

Zu Z 5 (§ 7):

Inhaltlich entspricht § 7 in der Entwurfsfassung dem derzeitigen § 7, lediglich die auf das SchUG abstellenden Bestimmungen sind zu streichen.

Zu Z 6 und 7 (§ 9 Abs. 1):

Mit der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der administrative Instanzenzug entfallen. Es soll daher nicht mehr auf die Schulbehörde erster Instanz abgestellt werden, sondern auf die „zuständige Schulbehörde“. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 164/2013 und 48/2014.

Zu Z 8 (§ 9 Abs. 3):

Die Neufassung des Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Zweisprachige Handelsakademie in Klagenfurt nicht als Sonderform für Berufstätige geführt wird.

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 9):

Hier erfolgt die Änderung eines Verweises auf § 37 SchUG auf die entsprechende Bestimmung im SchUG-BKV.

Zu Z 10 und 11 (2. Teil):

Hier erfolgen redaktionelle Anpassungen an die aktuelle Bezeichnung der Schulformen.

Zu Z 12, 13 und 14 (2. Teil):

Es entfallen all jene Abschnitte, die nicht die Kollegs und nicht als Sonderform für Berufstätige geführte Schulen betreffen. Siehe dazu die Übersicht im allgemeinen Teil der Erläuterungen. Bei Kollegs wird dann, wenn sie auch als Berufstätigen-Form geführt werden, ein entsprechender Zusatz zur Überschrift des jeweiligen Abschnittes aufgenommen. Gleiches gilt für Langformen mittlerer oder höherer Schulen, die in der Verordnung verbleiben, weil sie als Berufstätigen-Formen geführt werden.

Zu Z 15 (2. Teil Abschnitte 10 und 11):

Die Prüfungsordnungen für die Diplomprüfung am Kolleg für Mode sowie am Kolleg für Tourismus werden in Schulversuchen bereits angewendet und sollen daher ab Kundmachung im Bundesgesetzblatt mit sofortiger Wirkung die bisherigen Prüfungsbestimmungen ersetzen.

Zu Z 16 (§ 54 Abs. 6):

§ 54 regelt in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 das In- und Außerkrafttreten in der Stamfassung. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können mit Ablauf des Tages der Kundmachung in bzw. außer Kraft treten, da das Wirksamwerden der Verordnung losgelöst vom Inkrafttreten auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2016 ausgerichtet ist.

Zu Z 17 (Anlage):

Die Anlage bezieht sich auf § 53 in der Fassung vor der Novelle BGBl. II Nr. 58/2008. Sie gelangt ab dem Haupttermin 2008/09 nicht mehr zur Anwendung und kann daher redaktionell entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung der Prüfungsordnung Bildungsanstalten, BGBl. II Nr. 58/2000):**Zu Z 1 und 3 (Titel und § 1):**

Für abschließende Prüfungen ab dem Haupttermin 2016 findet diese Verordnung nur noch auf Schulen Anwendung, die vom Geltungsbereich des SchUG-BKV umfasst sind. Das sind die Tageskollegs sowie die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen Lehrgänge und Kollegs (Langformen der BA werden nicht für Berufstätige geführt). Der Titel sowie der Kurztitel der Verordnung sind entsprechend anzupassen.

Gleiches gilt für den Geltungsbereich (§ 1).

Zu Z 2 (Inhaltsverzeichnis):

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend der inhaltlichen Veränderungen zu adaptieren.

Zu Z 4 (§ 5):

An Schulen gemäß SchUG-BKV sind Jahres- und Semesterprüfungen nicht vorgesehen. Stattdessen gibt es Modulprüfungen. Die Änderung des § 5 ist sohin redaktioneller Natur.

Zu Z 5 und 6 (§ 9 Abs. 1):

Mit der neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der administrative Instanzenzug entfallen. Es soll daher nicht mehr auf die Schulbehörde erster Instanz abgestellt werden, sondern auf die „zuständige Schulbehörde“. Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 164/2013 und 48/2014.

Zu Z 7, 8 und 9 (2. Teil):

Es entfallen all jene Abschnitte, die nicht die Kollegs und nicht als Sonderform für Berufstätige geführte Lehrgänge und Kollegs betreffen. Siehe dazu die Übersicht im allgemeinen Teil der Erläuterungen. Bei Kollegs wird dann, wenn sie auch als Berufstätigen-Form geführt werden, ein entsprechender Zusatz zur Überschrift des jeweiligen Abschnittes aufgenommen. Gleiches gilt für Lehrgänge, die in der Verordnung verbleiben, weil sie als Berufstätigen-Formen geführt werden.

Zu Z 10 (§ 28 Abs. 6):

§ 28 regelt in Entsprechung mit den Legistischen Richtlinien 1990 das In- und Außerkrafttreten in der Stamfassung. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen können mit Ablauf des Tages der Kundmachung in bzw. außer Kraft treten, da das Wirksamwerden der Verordnung losgelöst vom Inkrafttreten auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2016 ausgerichtet ist.

Zu Z 11 (§ 30 samt Überschrift):

§ 30 enthält eine Übergangsbestimmung für die Jahre 1999 und 2000, die redaktionell entfallen kann.